



Burg auf Fehmarn, den 11. März 1903

AMT
Fehmarn
Königl. Kreisverwaltungsamt

Amte Fehmarn
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

[Signature]

~~Amtsrichter~~
Verwaltungsamt

- das Buschholz ist sofort zu entfernen
 - keine Bearbeitung mit dem Schlegel
 2. AUSBESSERN VON KNOCKWÄLLEN
 - an freien Wurzelhälsen und beschädigten Wällen
 3. ANACHPFLANZEN VON KNOCKHÖLZERN
 - bei Ausfällen oder durch Unfälle abgestorbene Knochengehölze
 - Verwendung ausschließlich heimischer Arten nach Tabelle 3.2 der Pflanzeierkürzung
 4. ZEITPUNKT DER KNOCKPFLEGE
 - Auschnitttermin: 15. Sept. – 15. März
 - bei Ausfällen von Knochengehölzen ist das Nachpflanzen sofort vorzunehmen
 - Abträge der Pfriedgebölzschne nach § 10
 5. SUTZUNG UND BEWIRTSCHAFTUNGSREGELUNGEN
 - kein Einbringen von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln in unmittelbarer Nähe der Knocks
 - Verbot des Abrensens von Knochholz oder Abfällen auf dem Knock oder in unmittelbarer Nähe der Knocks

ZEITPUNKT DER MASSNAHMEN
 DIE DURCHFÜHRUNG DER PFLANZBOETE UND DER LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN MASSNAHMEN HAT PARALLEL ZUR FERTIGSTELLUNG DER ERSCHLIEßUNG IM B-PLAN NACHSCHÜTTUNG 20 FOLGENDE

VERBINDLICHEIT DES GRÜNDORUNGSPLANES
 DIESER GRÜNDORUNGSPLAN WIRD ALS SELBSTBINDUNG DURCH DIE GEMEINDE LANDKIRCHEN FESTGELEGT.

Dieser Plan ist Grundlage